

von den. Gegenst. des gem. Wes. 153

denn werden sie von dem regierenden Bur-
gemeister gefragt: 1) Was vor Religion
sie sind? 2) Ob sie Fehde, Streit oder
Hadersachen haben, davon dem Rathe oder
gemeiner Stadt Ungelegenheit, Schaden
oder Nachtheil erwachsen könne? 3) Ob
sie jemand mit Leibeigenschaft verwandt?
Wenn nun diese Fragen gebührend beant-
wortet; so bittet der Rathsdienner, daß de-
nen vorgestellten neuen Bürgern, hergebrach-
termassen, der Friede gebahnet werde. Als-
denn steigt der Burgemeister und Rath
von ihren Sizen auf, und redet der Bur-
gemeister die Bürger folgendergestalt an:
In des allerdurchlauchtigsten, großmäch-
tigsten und unüberwindlichsten Fürsten und
Herrn, Herrn — erwählten römischen Kai-
ser etc. unsers allernädigsten Kaisers und
Herrn etc. wie auch in des heiligen römi-
schen Reiches und Eines Hochedlen und Hoch-
weisen Raths dieser kaiserlichen freyen und
des heiligen Reichs Stadt Mühlhausen Na-
men, bahne und hege ich euch sammt und
sonders einen ewigen Frieden, dergestalt,
daß niemand euch resp. eure Weiber und
Kinder an Leib und Guthe beleidige oder an-
greife; er habe euch denn vor Uns dem Ra-
the, oder nach Gelegenheit dessen Stadt-
gerichte allhier, nicht allein belanget, und
mit Recht ordentlich ausgeklaget, sondern
euch gänzlich überwunden. Sothanen Frie-
den nun bahne und hege ich euch zum er-
sten,

Original
Büchlein
153